Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Januar 1996

322. Anfrage (Protokolle der Regierungsratssitzungen)

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 13. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Im PUK-Bericht des Grossen Rates von Solothurn zur ehemaligen Kantonalbank wird u.a. festgehalten, die Untersuchungen zu den Vorfällen um die Bank seien erheblich erschwert worden, weil die Voten der Mitglieder des Regierungsrates während der Sitzungen nicht schriftlich festgehalten werden. Da auch im Kanton Zürich Vorfälle denkbar sind, bei deren Aufklärung die Haltung der einzelnen Mitglieder der Regierung zu einer bestimmten Frage trotz Kollegialprinzip von Interesse sein könnte, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Werden an den Sitzungen des Regierungsrates Wortprotokolle erstellt?
- 2. Falls solche Protokolle existieren: Seit wann kennt der Regierungsrat Wortprotokolle?
- 3. Falls keine solchen Protokolle existieren: Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass in wichtigen Fragen die Haltung einzelner seiner Mitglieder dokumentiert werden kann?
- 4. Falls der Regierungsrat aufgrund des Kollegialprinzips prinzipiell gegen Wortprotokolle ist: Ist er der Ansicht, das Kollegialprinzip sei in jedem Fall höher zu gewichten als die persönliche politische Verantwortung der einzelnen Mitglieder? Wie würde er sich im Falle politischer Fehlentscheide verhalten? Ist er der Meinung, in einem solchen Falle sei die Gesamtbehörde zur Verantwortung zu ziehen?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 48 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates sollen die Protokolle des Regierungsrates eine genaue Bezeichnung aller eingegangenen Geschäfte und die hier- über erlassenen Beschlüsse und Verfügungen enthalten. Ein Wortprotokoll ist nicht vorgesehen und wird auch nicht geführt.

Diesen Protokollierungsvorschriften liegt der Gedanke zugrunde, dass der Regierungsrat als Kollegialbehörde entscheidet, weshalb die Beschlüsse dieser Behörde mit einer entsprechenden Begründung im Protokoll festzuhalten sind, nicht aber die Auffassung des einzelnen Mitgliedes des Regierungsrates, die im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Ausdruck gebracht worden ist. Es besteht daher auch keine Veranlassung, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Haltung einzelner Mitglieder des Regierungsrates zu irgendwelchen Fragen dokumentiert wird.

Erweisen sich Entscheide des Regierungsrates im nachhinein als falsch oder fehlerhaft, so trägt der Regierungsrat grundsätzlich als Gesamtbehörde sowohl die rechtliche als auch die politische Verantwortung dafür. Für die Folgen solcher Entscheide kann in rechtlicher Hinsicht auch nicht ein einzelnes seiner Mitglieder zur Rechenschaft gezogen werden. Vor-

KR-Nr. 306/1995

behalten bleiben Fälle, bei denen ein Mitglied nachweislich durch unlautere Machenschaften (z.B. strafbare Handlungen, nicht erkennbare Fehlinformation) auf die Entscheidung eingewirkt hat. Die Frage nach der politischen Verantwortung in solchen Fällen beantwortet sich von selbst. Die Haftung des Regierungsrates richtet sich nach dem Haftungsgesetz, d.h., es gilt der Grundsatz der primären Staatshaftung mit einer Rückgriffsmöglichkeit auf die einzelnen Mitglieder bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtspflichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an den Staatsschreiber.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi